

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1900

13 (1.7.1900)



Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins.

Er scheint nach Bedarf.	Geschäftsstelle Karlsruhe, Gartenstraße 47.	Preis in Karlsruhe M. 1,20. Ausswärts M. 1,80 jährlich.
-------------------------	--	--

V. Führer- und Ärzteversammlung deutscher freiwilliger Sanitätskolonnen.

Der Vorsitzende der V. Führer- und Ärzteversammlung deutscher freiwilliger Sanitätskolonnen vom Rothen Kreuz, Herr Halder in München, hat den Kolonnenführungen bekannt gegeben, daß die V. Führer- und Ärzteversammlung deutscher freiwilliger Sanitätskolonnen in den Tagen des 28. bis mit 31. Juli d. J. in Mainz stattfindet.

Das bisher aufgestellte Programm sieht vor:

Für Samstag, den 28. Juli:

Empfangstag; Empfangsabend mit Musik; je nach Witterung in den neuen Anlagen oder im Rötherhofe (Bier).

Für Sonntag, den 29. Juli:

Übungstag; 9 Uhr Morgens Beginn der Übung; 11 Uhr voraussichtlich Besichtigung durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Festmahl in der Stadthalle (Musik und Vorträge des Männergesangsvereins).

Abends: Besuch des Konzertes der städtischen Kapelle in der Stadthalle.

Für Montag, den 30. Juli:

Sitzungstag; Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Beginn der Sitzung im Festsaale des Casinos (Hof zum Gutenberg); kaltes Buffet; Schluß zwischen 1 und 2 Uhr.

Nachmittags: Besichtigung des Römergrabes, des Germanischen Museums etc.

Abends 8 Uhr: Festkommers in der Stadthalle.

Für Dienstag, den 31. Juli:

Vormittags: eventuell Fortsetzung und Schluß der Sitzung.

Nachmittags 2 Uhr: Festfahrt nach dem Niederwalddenkmal. Bei der Rückfahrt Beleuchtung der Rheinufer.

Die Kolonnenführungen und Kameraden werden zu recht zahlreicher Betheiligung eingeladen.

Internationale Hülfe aus Anlaß des südafrikanischen Krieges.

Aus der Zeitschrift „Das Rother Kreuz“.

Im Aprilheft des vom internationalen Comité vom Rother Kreuz in Genf herausgegebenen Bulletin international finden sich über die Frage der internationalen Hülfeleistung, welche neuerdings wiederholt die Vereine vom Rother Kreuz beschäftigt hat, nachstehende Ausführungen:

Im Jahre 1897 hat die Wiener Konferenz einen vom Deutschen Centralcomité gemachten Vorschlag angenommen, welcher die gegenseitige Hülfe zwischen anerkannten Gesellschaften regelt. Die Ereignisse im südafrikanischen Kriege haben eine andere Seite der Frage beleuchtet, und zwar die der freiwilligen internationalen Hülfeleistung, welche von einer dem organisierten Rother Kreuz fernstehenden Seite ausgeht. Die Ereignisse haben gezeigt, daß es geboten ist, auch auf diesem Gebiete feste Regeln aufzustellen.

Im Folgenden geben wir eine kurze Uebersicht der Thatsachen, durch welche die Aufmerksamkeit der an unserem Werke interessierten Kreise auf diesen Gegenstand gelenkt worden ist:

Im Herbst 1899 bildete sich in Belgien eine Expedition zur Hülfeleistung für Verwundete mit dem Bestimmungsort Transvaal. „Internationale Freiwillige des Rother Kreuzes“ war die von den Veranstaltern des Unternehmens gewählte Bezeichnung, und es hatte thatsächlich den Anschein, als ob das Personal in verschiedenen europäischen Staaten angeworben worden sei. Einer individuellen Initiative entsprungen, suchte diese Expedition keine staatliche Autorisation nach, erbat keine offizielle Unterstützung, und unterließ es, trotz ihrer Bezeichnung, sich durch eine regelrechte Gesellschaft vom Rother Kreuz legitimiren oder anerkennen zu lassen.

Im Dezember schifften sich die „Internationalen Freiwilligen“ auf dem Dampfer „Herzog“, an dessen Bord sich auch die zweite vom Deutschen Rother Kreuz nach Südafrika entsandte Expedition befand, in Antwerpen ein. Es ist bekannt, daß das genannte Schiff in den ersten Tagen des Januar 1900 bei seiner Ankunft in den südafrikanischen Gewässern von einem englischen Kreuzer beschlagnahmt und nach Durban gebracht wurde. Bei dieser Nachricht große Aufregung in den interessierten Ländern. In Brüssel befragte ein Deputirter den Minister des Aeußeren über den Grund der Beschlagnahme und das Schicksal der belgischen Ambulanz.

Der Minister erwiderte im Wesentlichen: Das Unternehmen hat keinen offiziellen Rückhalt; seine Veranstalter sind mit dem Ministerium des Auswärtigen nicht in Beziehung getreten; nach der Beschlagnahme des Transportschiffs haben die Betheiligten an den Staat keine Reklamation gelangen lassen; dennoch hat der Gesandte in London den dringenden Auftrag erhalten, alle auf die Angelegenheit bezüglichen Erkundigungen anzustellen. Mittlerweile, und wie es scheint, in Folge der von der deutschen Regierung gemachten Vorstellungen, wurde der Dampfer „Herzog“ freigegeben und setzte seine Passagiere in Lorenzo Marques an's Land. Der dortige belgische Konsul theilte seiner Regierung kurz darauf mit,

daß die von Antwerpen ausgegangenen Freiwilligen ihren Weg ohne neue Schwierigkeiten nach dem Innern des Landes fortgesetzt hätten. Das spätere Schicksal der Expedition ist uns nicht bekannt geworden.

Der Zwischenfall hat also keine mißliebigen Folgen, wie man sie hätte befürchten können, gehabt; nichtsdestoweniger sind daran sehr ernste Betrachtungen zu knüpfen.

Was zunächst den Modus der Bildung solcher Expeditionen anbelangt, entsteht die Frage: „Ist der Erste Beste ohne Weiteres berechtigt, eine solche nach seinem Belieben zu organisiren und sich als deren Chef hinzustellen? Darf und kann der Staat dabei passiv bleiben? Soll er solche Vereinigungen als rein private Unternehmungen behandeln, sich darum nicht kümmern und sie ohne Kontrolle nach ihrem fernem Bestimmungsorte gehen lassen? Nein, sicherlich nicht! Gewichtige Gründe sprechen gegen die Beiseitesetzung behördlicher Autorität.

Andererseits könnte man einwenden, daß der Staat von Rechts wegen nicht die Macht hat, Diejenigen in ihrem Eifer zurückzuhalten, welche aus Liebe zum Nächsten oder auch aus Lust an Abenteuern ihr Vaterland verlassen, um den Opfern des Krieges zu helfen. Darauf ist die Antwort leicht. Ohne Zweifel sollten die vereinzelt ausgesprochenen Aeußerungen individueller Nächstenliebe vor offizieller Einmischung geschützt bleiben. Ebensovienig wie der Staat dem Einen verbieten kann, sein Vermögen frommen Werken zu weihen, würde er den anderen hindern können, sich der Fürsorge für die Verwundeten zu widmen. Zugegeben, aber im vorliegenden Falle steht die Sache anders. Ebenso und noch mehr als ein einfacher Privatmann hat der Staat das unbestrittene Recht, ein Unternehmen zu hindern, das seinen Ruf zu schädigen, seine Beziehungen zu ändern, zu stören oder, ganz allgemein gesprochen, irgendwelche Verpflichtungen ihm aufzuerlegen geeignet ist. Wenn sich nun im Gebiete eines bestimmten Staates eine Expedition von freiwilligen Helfern öffentlich organisirt, wenn sie sich in einem seiner Häfen einschifft, wenn sie sich von ihm vielleicht ihre Bezeichnung entleiht und seine Flagge führt, wer wollte leugnen, daß diese Veranstaltung nicht die Verantwortung des betreffenden Staates berührt? Ist es nicht der Staat, dem die Presse, die öffentliche Meinung die Urheberschaft zuschreibt? Ist es nicht der Staat, den man im Falle eines Mißgeschickes oder Konfliktes verantwortlich machen wird? Deshalb hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Bildung einer derartigen Vereinigung zu überwachen und sich zu überzeugen, daß sie genügende Garantien bietet. Sie darf nicht die Ursache von Schwierigkeiten bilden, die etwa für die Regierung entstehen könnten.

Diese Garantien beziehen sich insbesondere auf den Zweck der Expedition, auf die Mittel, über welche sie verfügt, auf das angeworbene Personal, auf die Art ihrer Leitung. Ueber alle diese Punkte ist eine genaue Untersuchung dringend nothwendig. Die Liebe zum Nächsten kann nur eine geborgte Flagge für verdächtige Waare sein. Unter dem Vorwande der Verwundetenhilfe können die Unternehmer die Absicht verbergen, Handel mit Kriegskontrebande, oder Spionage zu treiben. In welche Stellung würde ein neutraler Staat den kriegführenden Mächten gegenüber versetzt werden, der ohne irgendwelche Prüfung aus

seinen Häfen oder seinem Gebiete eine Gesellschaft von Spekulanten oder Spionen hätte herausgehen lassen? Und selbst wenn der philanthropische Charakter des Unternehmens erwiesen wäre, hat der Staat nicht das Interesse, sich zu überzeugen, welchen Händen dasselbe anvertraut ist? Da seine Verantwortlichkeit mit im Spiele ist, und seine diplomatische Intervention in Folge der Unternehmungen dieser Leute in Frage kommen kann, ist es nicht rechtlich, wenn der Staat zu erfahren strebt, wess Geistes Kinder diese Leute sind?

Diese Kontrolle wird ferner ihre Folgen haben müssen: Nach erfolgter Prüfung wird sich der Staat das Recht vorbehalten, die Abreise entweder der ganzen Expedition, oder die wenig geeigneter Mitglieder zu verhindern.

Aber nicht allein der Staat, sondern auch das nationale Rothe Kreuz kann an einer solchen Angelegenheit interessirt sein, zunächst weil derartige Privatexpeditionen, obwohl dem Rothen Kreuz fremd, seine Flagge zu führen, und seinen Namen sich anzueignen pflegen — eine wichtige Frage, auf die wir zurückkommen werden —, dann, weil es als die reguläre Hilfsorganisation zu ihrem Schaden eine unheilvolle Konkurrenz entstehen sieht.

Vom pekuniären Gesichtspunkt aus liegt ein allgemeines Interesse vor, daß Hülfsgelder nicht zerstreut, sondern in den Händen Derjenigen vereinigt werden, die erfahrungsgemäß von solchen Gaben der Nächstenliebe den bestmöglichen Gebrauch machen. Schließlich können, ob die Freiwilligenexpedition unter dem Namen des Rothen Kreuzes geht oder nicht, ihre Unternehmungen den anerkannten Vereinen vom Rothen Kreuz nicht gleichgültig sein. Es sind freiwillige Helfer, wird das Publikum sagen, mithin gehören sie zum Rothen Kreuz, und wenn sie sich der übernommenen Mission nicht würdig erweisen, fällt der Tadel auf dieses zurück. Der Zufall, die Begegnung auf der Reise zwischen den Abordnungen des Rothen Kreuzes und solchen irregulären Expeditionen können Verpflichtungen mit unangenehmen Konsequenzen schaffen. Durch die Schuld der Einen laufen die Anderen Gefahr, Scherereien ausgeföhrt oder selbst völlig in ihrer Entwicklung gehemmt zu werden, wie dies beinahe zur Zeit der Beschlagnahme des Dampfers „Herzog“ der Fall gewesen wäre.

Die Pflicht der Gesellschaften vom Rothen Kreuz ist also vorgezeichnet. Sie müssen ihren Rechten und ihren Interessen, die übrigens Aller Interessen sind, Achtung verschaffen. Sie sind es sich selber schuldig, gleichwie die Behörden, sich der Bildung oder der Abreise einer Expedition, die sie nach irgend einer Richtung schädigen könnte, energisch zu widersetzen. Ihre Aufgabe besteht darin, die offizielle Prüfung solcher zu erleichtern, die Regierung über die Nützlichkeit, über den wahren Charakter der beabsichtigten Expedition aufzuklären, kurzum, über die Sache Licht zu verbreiten. Gleichgültigkeit gegenüber Unternehmungen, die unsere eigenen Aufgaben berühren, wäre verwerflich.

Aber noch von einem anderen Gesichtspunkte aus erscheint die Intervention des Staates wünschenswerth. Nicht nur um sich selbst die Verantwortung und etwaige Verwicklungen zu ersparen, nicht nur um die Interessen des nationalen Rothen Kreuzes zu schützen, ist die Ueber-

wachung der Regierung erforderlich, sondern auch, um die freiwilligen Helfer selbst zu schützen. Vorausgesetzt, daß deren Absichten einwandfrei und sie selbst nur von edlen Absichten erfüllt sind — denn nur dann verdienen sie Interesse — sollten derartige abenteuernde Philanthropen nicht ohne Schutz und Rath gelassen werden, und der Staat ist in erster Linie dazu berufen, ihnen Schutz zu gewähren. Oft wissen sie nicht, welchen Gefahren sie sich aussetzen; sie geben sich nicht Rechenschaft über die Situation, die sie bei ihrer Ankunft auf dem Kriegsschauplatz vorfinden werden. Vielleicht bilden sie sich ein, daß das Anlegen der Armbinde mit dem Rothen Kreuze genüge, die Privilegien der Genfer Konvention zu erhalten und dadurch neutral und unverletzlich zu werden. Die Behörde wird klug handeln, wenn sie derartige Illusionen zerstört, die vom besten Willen beseelten Leute über die Gefahren der Reise aufklärt und nöthigenfalls sie gänzlich entmuthigt.

Alles in Allem betrachten wir jede Hülfsleistung im Auslande von dem Standpunkte, daß es die internationale öffentliche Ordnung angeht. Unseres Erachtens darf die Bildung von Expeditionen nicht der Thätigkeit einzelner Personen überlassen werden. Der Staat, innerhalb dessen Grenzen derartige Kolonnen organisiert werden, hat die strenge Verpflichtung, sie zu überwachen. Keine Expedition darf sein Gebiet verlassen, ohne daß sie staatlischerseits dazu formell autorisirt ist.

Ja, wir gehen noch weiter und stehen nicht an zu erklären, daß Privatexpeditionen, in Anbetracht der möglicherweise sich ergebenden Gefahren und Schwierigkeiten, überhaupt untersagt werden sollten. Die Nützlichkeit derartiger privaten Unternehmungen kann sehr bezweifelt werden, wenigstens in Ländern, in welchen das Rothe Kreuz thätig ist. Man soll unseren Vereinen Vertrauen schenken und überzeugt sein, daß sie das Erforderliche veranlassen werden. Wozu Mittel und Kräfte theilen? Und wenn man einwendet, daß man die Opferwilligkeit nicht entmuthigen dürfe, so antworten wir, daß unter der Flagge des Rothen Kreuzes für Alle Platz vorhanden ist. Freilich sind oft der Wunsch, eine besondere auffallende Rolle zu spielen, und die Abneigung vor Disziplin mehr oder weniger bewußte Beweggründe dafür, daß man sich uns nicht anschließt, sondern selbst als Leiter unabhängiger Expeditionen auftritt.

Kurz, die konkurrirende Thätigkeit von Privatunternehmungen wird, selbst wenn sie nicht dem Rothen Kreuze schädlich ist, sehr häufig ohne thatsächlichen Nutzen sein. Will man daher nicht bis zum absoluten Verbot gehen, so muß man wenigstens darauf bestehen, daß die Regierungen mit Ertheilung von Vollmachten sparsam sind und nur in dringlichen Fällen Passirscheine gewähren.

Noch ein letzter Punkt, über den kein Zweifel bestehen kann, ist zu besprechen. Ob eine Expedition von Freiwilligen von irgend einer Regierung autorisirt ist oder nicht, sie handelt widerrechtlich, wenn sie sich die Bezeichnung „vom Rothen Kreuze“ beilegt, ohne von Leuten anerkannt worden zu sein, die allein das Recht haben, ihr diesen Namen zu geben. Moralisch gehört der Name uns, dem Rothen Kreuze, und es ist unzulässig, daß sich Fremde ohne unser Zugeständniß dessen bedienen

und seine Vortheile genießen. Die Mißverständnisse, welche durch widerrechtliche Aneignung hervorgerufen werden, die Unannehmlichkeiten, welche daraus für das eigentliche Rothe Kreuz erwachsen können, sind Grund genug, auf die Durchführung bestimmter Maßregeln zu bringen. Die Regierungen erkennen die Gefahr; einzelne haben bereits den Mißbrauch unseres Namens und unseres Abzeichens unmöglich gemacht. Aber gegenüber den unlauteren Konkurrenten wird es immer mehr Pflicht der Vereine vom Rothen Kreuz, daß sie alles thun, um die mißbräuchliche Aneignung ihres Namens zu hindern.

Was die Antwerpener Ambulanz betrifft, so ist es namentlich zu bedauern, daß der Vorsitzende des Comités der belgischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz nicht eingeschritten ist, um die „Freiwilligen des Rothen Kreuzes“ zu zwingen, eine Bezeichnung abzulegen, die ihnen nicht zukam. Sein Protest würde um so wirksamer gewesen sein, als er sich auf bestimmte gesetzliche Vorschriften stützen konnte. Denn die belgische Regierung hat, als sie durch das Gesetz vom 30. März 1891 dem Rothen Kreuz die bürgerlichen Rechte verlieh, auch Strafen für Diejenigen vorgeschrieben, die sich seines Namens widerrechtlich bedienen. Die Anwendung des Artikels 8 dieses Gesetzes schien also zweifellos.

Wir wollen den künftigen Konferenzen vom Rothen Kreuz kein Programm vorschreiben, aber die Ereignisse haben bewiesen, daß die ebenso delikate wie komplizierte Frage der internationalen Hülfe einer bestimmten Regelung bedarf, insbesondere was die Einschränkung von Privatunternehmungen betrifft. Dieses Thema dürfte also zweckmäßiger Weise auf die Tagesordnung der nächsten internationalen Konferenz zu setzen sein. Das Resultat der vorstehenden Betrachtungen läßt sich in folgenden Schlüssen zusammenfassen:

1. Jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, eine strenge Ueberwachung über die innerhalb seiner Grenzen organisirten privaten Hülfs-Expeditionen zu üben. Die nationalen Gesellschaften vom Rothen Kreuz haben die Pflicht, ihn dabei zu unterstützen.
2. Keine Expedition dieser Art darf das Gebiet des Staates verlassen, ohne die Autorisation der Regierung erlangt zu haben.
3. Diese Autorisation ist nur im Falle zweifelsohner Nützlichkeit zu gewähren. Sie kann stets verweigert werden. Das Letztere muß der Fall sein, wenn die Regierung bezüglich des Zieles, der Mittel und des Personals der Expedition nicht volle Garantie erhalten hat.
4. Selbst wenn eine Hülfs-Expedition mit der Autorisation Seitens der Regierung versehen ist, ist sie nicht berechtigt, die Bezeichnung „vom Rothen Kreuz“ zu führen, wenn sie nicht durch eine regelrecht zum Rothen Kreuz gehörige Gesellschaft organisiert oder anerkannt worden ist.

Aus dem Vereinsleben.

Schopfheim. Die neubegründete Sanitätskolonne beendete am 30. Mai d. J. ihren ersten Unterrichtskursus mit einer Schlußübung. Das Publikum ließ die Gelegenheit, sich über das Wesen der Sanitätskolonnen eine gründliche Anschauung zu bilden, nicht unbenützt

vorübergehen; um 6 Uhr, der für den Beginn der Uebung festgesetzten Stunde, harrten in den Anlagen bereits zahlreiche Schaulustige. Kurz nach 6 Uhr traf die mit den Abzeichen des Rothens Kreuzes uniformirte Kolonne in einer Stärke von über 40 Mann am Wolfsbrunnen im Sengelwäldchen ein, wo der Wagenhalteplatz für die Verwundeten markirt war. Der Führer der Kolonne, Herr Mark, erstattete dem bereits vorher erschienenen Vorstand der Kolonne, Herrn Oberamtmann Dr. v. Grimm, in militärischer Weise Meldung, worauf letzterer mit der Uebung beginnen ließ. Derselben lag folgende Idee zu Grunde: Ein West- und ein Ostkorps sind in der Nähe des Sengelwäldchens zusammengestoßen; das Westkorps behauptet das Gefechtsfeld und drängt das feindliche Korps zum Abzug auf Waldshut, der dem Westkorps zugetheilten Sanitätskolonne fällt die Aufgabe zu, die Verwundeten aufzusuchen und nach dem Hauptverbandplatz (Schulhof) zu transportiren. — Einige Schüsse im oberen Theil des Wäldchens zeigten die Richtung des markirten Gefechts an und alsbald machten sich die Einzelnen Patrouillen mit Tragbahren an die Auffuchung der zerstreut umherliegenden „Verwundeten“. Die Art der Verwundung war auf Tafeln bezeichnet, welche die Verwundeten vorher erhalten hatten. Bald hatte sich um jeden der Aufgefundenen eine Gruppe gebildet; aufmerksam verfolgte das Publikum, wie die Sanitäter den Verwundeten die erste Hilfe angedeihen ließen, Schlagaderblutungen stillten, Verbände anlegten, zerbrochene Gliedmaßen einschienten u. s. w. Dann erfolgte der Transport nach dem Wagenhalteplatz, wo die Verwundeten vorschriftsmäßig auf zwei, mit der Rothens-Kreuz-Flagge bezeichnete Wagen verladen wurden. Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Kellermann, der Leiter des Kursus, gab hier einige, für das Publikum bestimmte Erläuterungen über die einzelnen Verwundungen. Dann bewegte sich der Zug nach dem „Hauptverbandplatz“ hinter der Volksschule; die Zahl der begleitenden Zuschauer war nach und nach auf mehrere Hundert angeschwollen. Im Schulhose angekommen, ließ Herr Oberamtmann v. Grimm die Kolonnen antreten und hielt eine Kritik, in der er den Kolonnenmitgliedern das Zeugniß ausstellen zu dürfen glaubte, daß sie vollaus das zu leisten vermöchten, was man nach einer verhältnißmäßig kurzen Uebungszeit verlangen könne. — Von 8 Uhr ab fanden sich die Theilnehmer der Schulübung und zahlreiche hiesige Bürger zu gemüthlichem Zusammensein im Saale der Bahnhofswirthschaft ein. Hierbei waren ebenso wie bei der vorhergegangenen Uebung außer den beiden hiesigen mehrere Militärvereine der Umgebung durch ihre Vorstände vertreten; es waren dies die Vereine in Sigher, Maulburg, Wiechs, Nordschwaben, Langenau und Börrach (Kriegerverein). Das Präsidium des Badischen Militärvereinsverbandes war leider nicht in der Lage gewesen, ein Mitglied der Schlußprüfung beizuwohnen zu lassen, und hatte mit seiner Vertretung den Gaupräsidenten Herrn Kiefer von Zell beauftragt. Einen wesentlichen Theil der Unterhaltung des Abends bildeten die Vorträge der „Harmoniemusik“, welche ihre Aufgabe mit gewohntem Geschick durchführte. Im Laufe des Abends ergriff Herr Oberamtmann Dr. v. Grimm das Wort zu einer eindrucksvollen Rede, in welcher er die idealen Bestrebungen des Rothens Kreuzes, insbesondere der Sanitätskolonnen, für Friedens- und Kriegszeiten würdigte und allen denen seinen Dank aussprach, die dazu beigetragen hatten, diese Bestrebungen durch Gründung einer ersten Sanitätskolonne im Wiesenthal kräftig Wurzel fassen zu lassen. Die Rede schloß mit einem Hoch auf Kaiser Wilhelm und Großherzog Friedrich. Der stürmische Beifall bewies, wie sehr der Redner den Anwesenden zum Herzen gesprochen hatte. Herr Gaupräsident Kiefer gab ebenfalls seiner Freude darüber Ausdruck, daß in Schoppsheim die erste Sanitätskolonne des 48 Militärvereine zählenden Gaues zustande gekommen sei. Diese Thatfache habe bereits befruchtend gewirkt; auch in Zell sei jetzt eine Kolonne gegründet worden und weitere Gründungen stehen in Aussicht. Auf das fernere Gedeihen des Sanitäts-

wesens brachte Herr Kiefer sein Hoch aus. Im Namen der Kolonnennmitglieder richtete Herr Specht ig. herzliche Dankesworte in einer längeren Ansprache, in der er zugleich die Kameraden zu weiterer eifriger Mitarbeit aufforderte, an den Kolonnenvorstand Herrn Oberamtmann Dr. v. Grimm und Herrn Medizinalrath Dr. Kellermann, der sich durch seine gründliche Instruktion ein großes Verdienst in dieser Sache erworben. In das auf die beiden genannten Herren ausgebrachte Hoch stimmte die Versammlung lebhaft ein. Im weiteren Verlaufe des Abends brachten noch Trinksprüche aus die Herren Medizinalrath Dr. Kellermann auf den Kolonnenschriftführer Herrn Specht und den Kolonnenführer Herrn Karl, dieser auf den Gaupräsidenten Herrn Kiefer, Herr Benj. Müller auf die Humanität. Herr Oberamtmann v. Grimm dankte der „Harmoniemusik“ für ihre Mitwirkung mit einem Hoch. Gegen Mitternacht fand das Bankett sein Ende. — Während der Sommermonate wird nunmehr eine Pause in den Übungen eintreten; die Kolonnenleitung hofft, dieselben im nächsten Winter mit einer verdoppelten Mitgliederzahl wieder aufnehmen zu können. Eine zahlreiche Betheiligung aus den Nachbarorten ist dabei erwünscht. Nach dem Verlauf der gestrigen Schlußübung sind wir nicht im Zweifel darüber, daß das Sanitätswesen auch im Wiesenthal zu schöner Blüthe sich entfalten wird.

Triberg. Am Freitag, den 8. Juni d. J. fand im Schulhause hier die Schlußprüfung der Sanitätskolonne des hiesigen Militärvereinervereins statt. Das Präsidium des Badischen Militärvereinsverbandes war durch Herrn Hofapotheker Ströbe in Karlsruhe vertreten; anwesend waren ferner die militärischen, staatlichen und Gemeindebehörden, sowie eine starke Abtheilung der Sanitätskolonne von Schonach unter Führung des 2. Vorstandes, Herrn Jos. Grieshaber. Die praktischen Übungen der Mannschaften unter der bewährten Leitung des Herrn prakt. Arztes Bürkle fanden allgemeine Anerkennung; auch die theoretische Prüfung wurde gut bestanden. — Nach Beendigung der Probe fand gemüthliche Unterhaltung im Gasthaus zum „Nöhle“ statt. Herr Hofapotheker Ströbe spendete hier der Sanitätskolonne warmes Lob. In weiteren Ausführungen besprach der Redner den Nutzen dieser Kolonnen im Allgemeinen und hob besonders hervor, welch hohes Interesse auch von dem Hohen Protektor des Badischen Rothen Kreuzes, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, entgegengebracht werde. Nach einem halbständigen Vortrage über Mittel und Wege zur Unterstützung der Kolonnen brachte Redner zum Schluß ein Hoch auf Seine Königliche Hoheit aus, in das die Versammelten begeistert einstimmten. — Der Vorstand des Vereins, Herr Accisor Schnepf, dankte dem Redner für seine belehrenden Ausführungen, drückte die Hoffnung aus, daß es dem Präsidium gelingen möge, die Sanitätskolonnen bei Beschaffung von Geräthschaften ausreichend zu unterstützen und brachte zum Schluß ein von den Anwesenden beifällig aufgenommenes Hoch auf das Präsidium des Badischen Militärvereinsverbandes aus.

Berlin. Während der Festtage der Großjährigkeitserklärung des Kronprinzen hat der von den Unfallstationen in Gemeinschaft mit der Sanitätskolonne und dem Vaterländischen Frauenverein eingerichtete Sanitätsdienst in 307 Fällen erste Hülfe geleistet. In den Stationen wurden 209 Personen behandelt, während auf der Feststraße 98 Personen durch Mannschaften der Sanitätskolonne Hilfe fanden. Zumeist waren es leichtere Erkrankungen und kleinere Verletzungen, aber auch schwerere Fälle hatten sich ereignet; diese Personen wurden durch die Krankenwagen der Unfallstationen weiter befördert.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.
Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.